



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 267-298)**
Titel **Reglement für den Großen Rath des Standes Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 01.07.1856

[S. 267] **Tit. I.**

Versammlung des Grossen Rathes.

§ 1. Ordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath nach Art. 46 der Staatsverfassung jährlich vier Male und zwar in der Regel im März, im Brachmonat, im Herbstmonat und im Christmonat. Außerordentlicher Weise versammelt er sich:

- a. zu seiner Konstituierung (§ 2 u. ff.);
- b. auf Verlangen des Regierungsrathes;
- c. auf ein von vierundzwanzig Mitgliedern des Großen Rathes gestelltes Begehren;
- d. wenn sich zwei Stellen im Regierungsrathe erledigt finden und nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Eintritte des zweiten Erledigungsfalles an // [S. 268] gerechnet, ein Zusammentritt des Großen Rathes bevorsteht;
- e. zur Ausübung des Begnadigungsrechtes im Falle eines ausgefallten Todesurtheils (§ 37 u. ff.).

Die Dauer der Versammlung bestimmt der Große Rath selbst.

§ 2. Zu seiner Konstituierung versammelt sich der Große Rath nach seiner Integralerneuerung auf Einladung des Regierungsrathes am letzten Montag des Monats Mai.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt durch den im Amte stehenden Regierungspräsidenten; das Protokoll wird einstweilen durch die Staatskanzlei geführt.

§ 3. Zuerst wird zur Wahl eines provisorischen Präsidenten und zweier Stimmenzähler geschritten und es werden sodann unter dem Vorsitze des erstern folgende Geschäfte behandelt:

- a. Anträge des Regierungsrathes betreffend Prüfung und Anerkennung der von den Kreisen getroffenen Wahlen;
- b. Wahl der Stimmenzähler (§ 13);
- c. Wahl der indirekten Großrathsmitglieder;
- d. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes (§ 11);
- e. Wahl der Sekretäre des Großen Rathes (§ 14).

Nach Erledigung dieser Geschäfte leistet der Große Rath unter dem Vorsitz des neu erwählten Präsidenten den Amtseid.

§ 4. Hierauf werden die Wahlen der Petitionskommission (§ 36), der in Erneuerung fallenden Mitglieder des Regierungsrathes und eines Regierungs- // [S. 269]



präsidenten getroffen. Andere Geschäfte sollen in der Regel im Weiteren nicht vorgenommen werden.

§ 5. Die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes haben, nach erfolgter Anerkennung der Wahl, in der Versammlung den Amtseid zu leisten, bevor sie an irgend einer Berathung oder Abstimmung Theil nehmen. Ausgenommen hievon sind jedoch die in § 3 behufs Konstituierung des Großen Rathes bezeichneten Geschäfte.

Die Eidesformel ist folgende:

«Ihr sollet schwören, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich getreu zu sein, die Verfassung, Gesetze und Ordnungen zu handhaben, über Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten zu wachen, die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten des Kantons Zürich, sowie der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Gut und Blut zu schützen, den Rathsversammlungen geflissen beizuwohnen und ohne dringende Gründe nicht davon auszubleiben, bei Übertragung öffentlicher Stellen Euere Auswahl auf fähige, rechtschaffene und gottesfürchtige Männer zu richten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, und überhaupt nach besten Kräften die Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern und dessen Schaden abzuwenden, alles getreulich und ohne alle Gefahr.»

Die Schwurformel lautet:

«Den mir vorgelesenen Eid – gelobe ich wahr und stets zu halten – getreulich und ohne Gefährde – so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

§ 6. Die Mitglieder des Großen Rathes erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung. // [S. 270]

§ 7. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch seinen Präsidenten nach Art. 47 der Staatsverfassung. Das Einladungsschreiben soll eine Angabe der einzelnen Verhandlungsgegenstände, soweit sie mit Gewißheit vorausgesehen werden können, enthalten, und für die ordentlichen Versammlungen wenigstens zehn Tage vor deren Eröffnung erlassen werden.

§ 8. Die Versammlung des Großen Rathes wird von dem Präsidenten durch Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände eröffnet.

§ 9. Nach der Eröffnung wird von der Kanzlei das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder verlesen und von jedem anwesenden Mitgliede seine Gegenwart vernehmlich bezeugt. Später Eintreffende haben sich bei der Kanzlei zur Aufzeichnung ihres Namens zu melden. Mitglieder, deren Anwesenheit weder auf die eine noch auf die andere Weise kund geworden, sind von der Kanzlei vorzumerken.

Ein während der ganzen Versammlungszeit ausbleibendes Mitglied hat die Gründe dieses Ausbleibens schriftlich dem Präsidenten anzuzeigen, welcher der Versammlung hievon Kenntniß gibt.

§ 10. Der Präsident kann von sich aus, so oft es ihm nothwendig erscheint, den Namensaufruf wiederholen lassen. Ebenso soll, wenn der Namensaufruf durch wenigstens vierundzwanzig Mitglieder verlangt wird, derselbe durch den Präsidenten sofort angeordnet werden. Die Namen der ohne Entschuldigung Abwesenden fallen ins Protokoll und es kann die Versammlung die Publikation derselben beschließen.

Ergibt sich durch die Vornahme des Namensauf- // [S. 271] rufs, daß nicht mehr die reglementarische Zahl der Mitglieder vorhanden ist, so ist nach erfolgter Genehmigung



des Protokolls die Sitzung aufzuheben. Die Namen der abwesenden Mitglieder werden in diesem Falle mit dem Protokolle im Amtsblatt veröffentlicht. Dabei sind als «mit Entschuldigung abwesend» nur diejenigen vorzumerken, welche sich vor der Vornahme des Namensaufrufs schriftlich oder mündlich beim Präsidenten entschuldigten.

Tit. II.

Präsidium, Stimmenzähler, Kanzlei und Bedienung.

§ 11. Nach Art. 48 der Staatsverfassung wählt sich der Große Rath selbst einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sollte auch dieser letztere einen Stellvertreter bedürfen, so wählt solchen der Große Rath für die Dauer der Versammlung.

§ 12. Der Präsident hält das Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte und bestimmt deren Aufeinanderfolge. Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Tagesordnung für die folgende zu eröffnen. Jedoch bleibt dem Großen Rathe jederzeit unbenommen, auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes die Tagesordnung zu verändern.

Er wacht über die Beobachtung dieses Gesetzes und die Ordnung in den Berathungen. Läßt sich ein Mitglied eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen, so erläßt er entweder eine angemessene Erinnerung an dasselbe, oder richtet an solches den Ruf zur Ordnung, // [S. 272] oder trägt endlich auf eine durch den Großen Rath auszusprechende Rüge an, die noch durch Erwähnung im Protokoll verschärft werden kann. Der nämliche Antrag kann auch von einem Mitgliede gestellt werden. Wenn der Präsident oder ein Mitglied zu einem der bezeichneten Zwecke das Wort nimmt, so hat der Sprecher inne zu halten und die Erledigung der Ordnungsfrage abzuwarten. Jedem Mitgliede, an welches der Präsident den Ruf zur Ordnung ergehen läßt, steht die Berufung an die Versammlung offen.

§ 13. Der Große Rath wählt aus seiner Mitte sechs Stimmenzähler, von denen jährlich in der ordentlichen Sommersitzung die Hälfte in Austritt fällt und durch neue ersetzt wird.

§ 14. Der Große Rath wählt in oder außer seiner Mitte drei Sekretäre.

Die Verrichtungen der Sekretäre sind unentgeltlich. Die Staatsschreiber und die übrigen Kanzleibeamteten des Regierungsrathes sind verpflichtet, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Die Ausfertigung und Protokollirung der Beschlüsse des Großen Rathes geschieht in der Staatskanzlei.

§ 15. Das Protokoll des Großen Rathes soll, unter Hinweisung auf die Akten, eine vollständige Abgabe und genaue Bezeichnung der an den Großen Rath gebrachten Gegenstände, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Beschlüsse, die Abstimmungen mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung Statt gefunden, beziehungsweise mit Bezeichnung der Mitglieder, wenn // [S. 273] die Abstimmung durch Namensaufruf geschah, endlich die aus der Berathung hervorgegangenen Gesetze und Beschlüsse vollständig enthalten.

§ 16. Das Protokoll jeder Sitzung wird bei Eröffnung der nächstfolgenden vorgelesen und genehmigt.



Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse der Sitzung vorgelegt werden kann, dem Regierungsrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zu vorläufiger Genehmigung und sodann dem Großen Rathe bei Eröffnung seiner nächsten Versammlung zu definitiver Guttheißung vorzulegen.

§ 17. Die Protokolle des Großen Rathes stehen den Mitgliedern jederzeit in der Staatskanzlei, während der Sitzungen des Großen Rathes hingegen im Sitzungssaale zur Einsicht offen.

Die Kommissionalberichte werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches den Mitgliedern des Großen Rathes gleichfalls jederzeit zur Einsicht offen steht.

§ 18. Alle Ausfertigungen von Gesetzen oder Beschlüssen werden im Namen des Großen Rathes von dem Präsidenten und einem der drei Sekretäre, Protokollauszüge hingegen einzig von einem der letztem unterzeichnet.

§ 19. In der ordentlichen Frühlingssitzung legt die Kanzlei dem Großen Rathe einerseits eine Uebersicht der erheblich erklärten, aber noch nicht erledigten Motionen und Petitionen, anderseits den Entwurf eines die Verhandlungen dieser Behörde während des vorhergehenden Jahres beleuchtenden Berichtes vor, welcher, // [S. 274] nachdem er die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, nach Art. 49 der Staatsverfassung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Kantons gebracht wird.

§ 20. Der Große Rath wird in seinen Sitzungen durch den Waibel des im Amte stehenden Regierungspräsidenten bedient.

Tit. III.

Verhandlungsgegenstände.

§ 21. Die Verhandlungsgegenstände des Großen Rathes sind:

- a. Wahlen;
- b. Berichte und Vorschläge des Regierungsrathes;
- c. Anregungen von Mitgliedern;
- d. Petitionen;
- e. Begnadigungsgesuche.

A. Wahlen.

§ 22. Mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 35 und 62 der Staatsverfassung gelten hinsichtlich der vom Großen Rathe zu treffenden Wahlen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen u. s. f. vom 27. Christmonat 1854.

§ 23. Das dem Großen Rathe für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, daß über die Bestätigung mit Stimmzetteln durch einfaches Ja oder Nein abgewehrt wird. Fällt das Mehr verneinend aus, so hat die betreffende Wahlbehörde eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 24. Bei den geheimen Wahlen hat der Präsi- // [S. 275] dent die Versammlung vor Beginn der Wahlverhandlung auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen und sie an den geleisteten Amtseid zu erinnern.



B. Berichte und Vorschläge des Regierungsrathes.

§ 25. Gesetzesvorschläge, welche der Regierungsrath nach Art. 45 der Staatsverfassung dem Großen Rathe hinterbringt, sollen, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einladungsschreiben gedruckt übersandt werden. Das Nämliche soll mit denjenigen Borschlägen zu Beschlüssen des Großen Rathes geschehen, deren vorläufige Mittheilung der Regierungsrath für angemessen erachtet.

Der Regierungsrath soll in der Regel den Mitgliedern des Großen Rathes mit den Gesetzesvorschlägen auch die beleuchtenden Weisungen, sei es der betreffenden Direktion, sei es des Regierungsrathes selbst, im Drucke mittheilen.

§ 26. Die Eröffnung der Vorschläge des Regierungsrathes geschieht mittelst Verlesung des Vorschlages selbst und der ihn begleitenden schriftlichen Weisung, insofern diese nicht schon vorher den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitgetheilt worden, und mittelst eines den Vorschlag beleuchtenden mündlichen Vertrags durch einen von dem Regierungsrathe aus seiner Mitte bezeichneten Berichterstatter.

§ 27. Denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, ist gestattet, allen Verhandlungen desselben beizuwohnen.
// [S. 276]

Solche Mitglieder können ebenfalls Namens des Regierungsrathes Berichterstattungen im Großen Rathe vortragen und beliebige Anträge stellen; jedoch sollen sie an den Abstimmungen nicht Theil nehmen.

§ 28. In der ordentlichen Herbstversammlung legt der Regierungsrath über den Zustand der gesammten Landesverwaltung und die Vollziehung der Gesetze im Laufe des vorhergehenden Jahres dem Großen Rathe Rechenschaft ab, und ebenso das Obergericht über den Zustand der Rechtspflege und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Zugleich legen beide Behörden die seit Jahresfrist erlassenen allgemeinen Verordnungen dem Großen Rathe vor, welcher ihre Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen bewilligt, falls er dieselben innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze erlassen erachtet.

§ 29. In der ordentlichen Herbstversammlung werden dem Großen Rathe durch den Regierungsrath die Staatsrechnung über das vorhergehende Jahr und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter nebst einer gedruckten Uebersicht der Rechnungsergebnisse vorgelegt. Auf die gleiche Zeit oder spätestens im Laufe des Weinmonats hat der Regierungsrath den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und seinen Antrag auf Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen den Mitgliedern des Großen Rathes zuzustellen.

Von fünf zu fünf Jahren legt der Regierungsrath mit der Staatsrechnung eine auf die Staats- // [S. 277] inventarien gegründete Uebersicht der während dieses Zeitraumes im Staatsvermögen erfolgten Kapitalveränderungen und des daherigen Ergebnisses vor.



C. Anregungen von Mitgliedern.

1. Anzüge (Motionen).

§ 30. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat nach Art. 45 der Staatsverfassung das Recht, einen in der Befugniß des Großen Rathes liegenden Gegenstand durch Anzug in Anregung zu bringen.

Zu diesem Ende hat es am Tage der Eröffnung einer ordentlichen Versammlung oder spätestens an dem darauf folgenden den Präsidenten von dem Inhalte seines Anzuges in Kenntniß zu setzen und um dessen Vertagung anzusuchen.

Die Eröffnung des Anzuges vor dem Großen Rathe geschieht mündlich mit Entwicklung der zu dessen Unterstützung dienenden Gründe, worauf der Schlußantrag in bestimmter Fassung schriftlich einzugeben und auf den Kanzleisch zu legen ist.

§ 31. Nach gepflogener Berathung entscheidet der Große Rath zunächst über die Erheblichkeit der Motion.

Ist dieselbe beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob die Motion an den Regierungsrath oder an eine besondere Großrathskommission zur Begutachtung zu weisen sei.

§ 32. Im Fall der Ueberweisung an eine Kommission hat diese zur festgesetzten Zeit ihren Antrag, nachdem solcher nach Art. 45 der Staatsverfassung dem Regierungsrathe zur Begutachtung mitgetheilt worden, dem Großen Rathe vorzulegen.
// [S. 278]

Im Fall der Aufforderung an den Regierungsrath hat dieser dem Großen Rathe in der nächsten ordentlichen Versammlung das ihm aufgetragene Gutachten oder den verlangten Vorschlag oder endlich einen Bericht, warum er diesen letztern nicht rathsam erachte, zu hinterbringen.

Je nach dem Inhalte des Hinterbrachten wird von dem Großen Rathe weiter verfahren. Hat der Regierungsrath die Hinterbringung eines Vorschlages abgelehnt, so wird nach Prüfung der dießfälligen Gründe von dem Großen Rathe entweder der Anzug von der Hand gewiesen oder eine Kommission mit Ausarbeitung eines Borschlages beauftragt, welcher auf die festgesetzte Zeit, nach vorheriger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen ist.

§ 33. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes wegen einer dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte zur Last gelegten Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten auf eine nach Art. 41 der Staatsverfassung zu erlassende Mahnung oder Anklage antragen will, so hat es hievon während einer ordentlichen Versammlung dem Präsidenten Kenntniß zu geben, welcher gehalten ist, dasselbe noch im Laufe dieser Versammlung zur Eröffnung seines Anzuges aufzufordern. Nach gepflogener Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Anzug von der Hand zu weisen oder der beteiligten Behörde zur Beantwortung mitzutheilen sei.

Erscheint dem Großen Rathe, nachdem letzteres beschlossen und vollzogen worden, die Antwort der verklagten Behörde ungenügend, so erläßt derselbe ent- // [S. 279] weder die ihm passend erscheinenden Mahnungen oder er beschließt, daß Stoff zu einer Anklage gegen die sämmtlichen oder einzelne Mitglieder der betreffenden Behörde vorhanden sei. Das weitere Verfahren im letztern Falle wird das Gesetz oder ein besonderer Beschluß des Großen Rathes bestimmen.



2. Anfragen (Interpellationen).

§ 34. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, im Schooße desselben über jeden die kantonale Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Eine solche Anfrage, welche bestimmt formulirt einzureichen ist, muß jedoch, ehe dem Antragsteller das Wort gestattet wird, bei der Vorlegung derselben durch den Präsidenten von wenigstens zwanzig Mitgliedern unterstützt werden.

§ 35. Im letztern Falle wird die Interpellation von dem Präsidenten auf eine folgende Tagesordnung gesetzt. Interpellationen sollen, sofern sie nicht erst am letzten Tage eingereicht wurden, stets im Laufe der Sitzung ihre Erledigung finden.

Am bezeichneten Tage hat der Antragsteller seine Interpellation mündlich zu eröffnen und es hat sodann die angefragte Behörde die benötigte Auskunft zu geben. Dieselbe ist jedoch berechtigt, unter Angabe der Gründe eine Antwort in der Materie selbst abzulehnen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Große Rath.

D. Petitionen.

§ 36. Zur Prüfung und Begutachtung der an den Großen Rath gelangenden Petitionen bestellt derselbe // [S. 280] eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten des Großen Rathes, einem Mitgliede des Regierungsrathes, einem Mitgliede des Obergerichtes und sechs Mitgliedern des Großen Rathes, welche in keiner der erwähnten Behörden sitzen. In jedem der drei auf die Integralerneuerung des Großen Rathes folgenden Jahre treten in der ordentlichen Sommersitzung zwei Mitglieder der Kommission aus und sind unmittelbar nicht wieder wählbar.

Von den eingelangten Petitionen gibt der Präsident der Versammlung rechtzeitig Kenntniß, sei es daß er die Verlesung der Petition anordnet oder deren wesentlichen Inhalt bezeichnet. Die Petitionen werden sodann auf den Kanzleischisch gelegt.

Der Präsident versammelt nach Maßgabe der Geschäfte die Kommission vor oder während einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes und legt ihr die eingelangten Petitionen vor. Dem Großen Rathe wird der Bericht und Antrag der Kommission vorgelegt, worauf derselbe nach gepflogenen Rathschlage entscheidet, ob ein angeregter Gegenstand, als in seine Befugniß fallend, an die Hand zu nehmen, oder ob er abzuweisen, und im erstern Falle, ob er für erheblich zu erklären und darüber zu verfügen sei, oder ob er als unerheblich auf sich beruhen solle.

Nach erklärter Erheblichkeit kann, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die eine Mahnung für die Zukunft oder eine Anklage nach sich ziehen könnte, die Einziehung eines Berichtes der beteiligten Behörde erkannt werden oder es ist die Ueberweisung des eingekommenen Berichtes zu beliebiger Benutzung an eine // [S. 281] Behörde, in deren Befugniß der Gegenstand einschlägt, zu beschließen, oder endlich es wird, wenn der Gegenstand gesetzgeberischer Natur ist, eine Aufforderung an den Regierungsrath zur Hinterbringung eines Vorschlages beschlossen.



E. Begnadigungsgesuche.

1. Bei Todesurtheilen.

§ 37. Der Präsident des Großen Rathes hat aus einen der nächsten zehn Tage nach Eingang des rechtskräftigen Urtheils und des Begnadigungsgesuches den Großen Rath einzuberufen.

§ 38. Die Petitionskommission (§§ 36 und 42) hat in der Zwischenzeit von dem Begnadigungsgesuche und sämmtlichen Akten Kenntniß zu nehmen und ein motivirtes schriftliches Gutachten darüber abzugeben, ob dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen sei oder nicht. Allfällige Minderheitsansichten sind in das Gutachten ebenfalls aufzunehmen.

§ 39. Am Tage der Versammlung des Großen Rathes werden das Urtheil, das Begnadigungsgesuch und das Gutachten der Kommission verlesen. Diesem Gutachten können die Mitglieder der Kommission mündliche Erläuterungen beifügen. Während der Verhandlung werden die sämmtlichen Prozeßakten zu beliebiger Einsicht auf den Kanzleisch gelegt.

§ 40. Der Große Rath entscheidet alsdann in offener Abstimmung über die ihm vorzulegende Vorfrage, ob eine Diskussion stattfinden soll oder nicht und endlich über das Begnadigungsgesuch selbst vermitteltst geheimer Abstimmung durch weiße und schwarze Kugeln. // [S. 282]

2. Bei andern Strafurtheilen.

§ 41. Anträge des Regierungsrathes betreffend Begnadigung von andern Verurtheilten sind von dem Präsidenten des Großen Rathes in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung diesem letztem vorzulegen. Die Petitionskommission hat die gestellten Anträge zu begutachten und durch einen oder mehrere Berichterstatter ihr Gutachten mündlich zu eröffnen.

Der Große Rath entscheidet sodann vorerst, ob noch eine weitere Diskussion stattfinden solle. Zuletzt entscheidet er in offener Abstimmung über das Begnadigungsgesuch selbst.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42. Aus der Petitionskommission sollen bei Begutachtung von Begnadigungsgesuchen austreten alle, welche sich mit dem Verurtheilten nach den für die Gerichte geltenden Regeln im Ausstande befinden, ferner alle diejenigen Gerichtspersonen, welche bei dem Wahrspruch oder Urtheil mitgewirkt haben, so wie Staatsanwalt und Vertheidiger, welche bei der Verhandlung in Funktion waren. Für solche Austretende oder anderweitig Verhinderte bezeichnet der Präsident andere Mitglieder des Großen Rathes. Befindet sich der Präsident selbst in einem solchen Falle, so tritt der Vizepräsident an dessen Stelle und nimmt die erforderlichen Ergänzungen vor.



Tit. IV.

Form der Berathung,

a. Beginn der Sitzung.

§ 43. Jede Sitzung wird mit Verlesung folgenden Gebetes angehoben: // [S. 283]

«Herr! Allmächtiger, gerechter, allwissender Gott! Du heiliger Stifter, Beschützer und Richter aller obrigkeitlichen Gewalt! Von Dir allein kommt Rath und Kraft zum Guten. Ehrfurcht vor Dir durchdringe unser eines jeden Herz bei dem Gedanken an die hohe Wichtigkeit unsers Amtes, daß Du uns berufen hast zu sein die Stellvertreter unsers Volkes.

Um Weisheit bitten wir, Du allein weiser Gott! denn was hilft ohne Dein Licht alle Menschenklugheit? Wir bitten um ein unerschrockenes Herz, das nur vor Deiner Ungnade und sonst vor nichts sich fürchte; um ein unparteiisches, Gerechtigkeit liebendes Herz, damit wir uns wissentlich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen.

Unser Aug', Ohr und Mund sei der Wahrheit offen, dem Rechte geheiligt, mit gesammeltem Ernst, mit unzerstreutem Sinne nur dem gewidmet, was vor uns kommt.

An Deiner Kirche, am Vaterland, an allem, was uns anvertraut ist, gib uns die Gnade, so gewissenhaft zu handeln und mit so viel Segen, daß es vor jedermann offenbar werde, unser aller Augenmerk sei anders nichts als Deine Ehre, Verwaltung der Gerechtigkeit, des Volkes Wohlfahrt.

Wo dann aber auch Menschendank und Beifall ausbleibt, da folge doch jedem von uns, so oft wir aus einander gehen, das Zeugniß eines reinen und unbeschwerten Gewissens nach.

Dir und Deinem geliebten Sohne, unserm Herrn und Heiland Jesu Christo, sei Lob, Ehre und Preis jetzt und in Ewigkeit. Amen.»

Hernach folgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung nach § 16.
// [S. 284]

b. Vorlegung der Geschäfte und Form der Berathung im Allgemeinen.

§ 44. Der Präsident bezeichnet jeweilen das zur Behandlung kommende Geschäft, läßt die Weisung, sofern sie nicht vorher gedruckt ausgetheilt wurde, verlesen und ersucht einen allfälligen Berichterstatter um Abgabe seiner Meinung. Wenn kein Berichterstatter durch eine vorberathende Behörde bezeichnet ist, so fragt der Präsident ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meinung an.

Hierauf stellt der Präsident die Anfrage an die Versammlung, ob Ergänzung- oder Abänderungsanträge gestellt werden wollen. Es steht den Mitgliedern, die davon Gebrauch machen, frei, den Anträgen selbst eine kurze mündliche Begründung beizufügen.

§ 45. Wenn keine neuen derartigen Anträge mehr eröffnet werden, so fragt der Präsident den Berichterstatter, beziehungsweise die Versammlung an, in welcher Form der Gegenstand behandelt werden solle. Nachdem sich die Meinungen hierüber geltend gemacht, entscheidet die Versammlung, ob sie die Akten vorläufig auf den Kanzleisch legen lassen, oder ob sie zu näherer Vorberathung eine Kommission bestellen, oder ob sie sofort auf den Gegenstand eintreten wolle.



§ 46. Bei den Diskussionen findet freies Wortbegehren Statt. Der Präsident wiederholt die Einstige, ob jemand das Wort begehre, jedes Mal, nachdem ein Sprecher seinen Vortrag geendigt hat.

Begehren mehrere gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sei. Von // [S. 285] seinem Entscheide ist die Berufung an die Versammlung gestattet. Kein Mitglied darf zu sprechen beginnen, ehe es von dem Präsidenten dazu aufgerufen wird.

§ 47. Bei Vorschlägen zu Gesetzen oder Beschlüssen, die aus mehreren Abschnitten oder aus Mehreren Artikeln bestehen, ist im voraus zu entscheiden, ob der Vorschlag ungetrennt oder hingegen abschnittsweise oder artikelweise zu behandeln sei, und nach dein dießfälligen Entscheide wird weiter verfahren.

§ 48. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes, so wie zur Handhabung des Reglements oder der Ordnung, kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern das Wort begehrt werden. Solche Vor- oder Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu erledigen.

Anträge auf Nichteintreten sollen in der Regel beim Beginn der Berathung eines Geschäftes gestellt und erledigt werden; indeß dürfen dieselben auch in jedem Stadium der Berathung nachgebracht oder erneuert werden.

§ 49. Die Mitglieder des Großen Rathes sprechen von ihren Plätzen aus. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

Ein redendes Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände vortragen, auch die der obersten Landesbehörde geziemende Ehrerbietung und die durch das kollegialische Verhältniß gebotenen Pflichten nicht aus den Augen setzen. In seiner Rede darf es nicht unterbrochen werden, ausgenommen nach § 12 dieses Reglements. // [S. 286]

Ein Mitglied darf wegen einer im Schooße des Großen Rathes gehaltenen Rede nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Große Rath selbst die Ermächtigung dazu ertheilt.

c. Bestellung einer Kommission.

§ 50. Der Große Rath kann jedes vor ihn gelangende Geschäft sowohl nach dessen Eröffnung als nach bereits vorgenommener Berathung einer Kommission zur Prüfung überweisen.

Bei einem Vorschlage des Regierungsrathes hat die Kommission sowohl diesen selbst als die von Mitgliedern des Großen Rathes nach den §§ 44 und 82 eingereichten Abänderungsanträge zu prüfen und zu begutachten.

§ 51. Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt der Große Rath im einzelnen Falle.

Den Vorsitz in der Kommission führt das zuerst ernannte Mitglied. Es ist verpflichtet, die Kommission spätestens innert zwei Monaten vom Tage ihrer Bestellung an zu besammeln. Das Aktuariat kann sie entweder einem ihrer Mitglieder übertragen oder sich eines beliebigen Sekretärs bedienen.

§ 52. Von dem Zusammentritte einer Großrathskommission ist jeweilen dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben, welcher berechtigt und im Falle des § 55



verpflichtet ist, eines bis zwei seiner Mitglieder mit berathender Stimme zu derselben abzuordnen.

§ 53. Sofern Kommissionalsitzungen nicht mit einer Sitzungsperiode des Großen Rathes zusammenfallen, werden die Mitglieder und der Sekretär durch Taggelder // [S. 287] entschädigt, und zwar, wenn ein Mitglied in Zürich oder in einer Entfernung von weniger als einer Stunde von der Stadt wohnt, für jeden Sitzungstag mit fünf Franken, wenn es weiter entfernt wohnt, je mit acht Franken.

§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, von sämmtlichen auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Akten Einsicht zu nehmen; auch ist ihnen gestattet, Sachverständige zu ihren Sitzungen einzuladen und Zeugen abzuhören, um sich von ihnen die nöthigen Aufschlüsse geben zu lassen.

§ 55. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes wählt der Große Rath eine Kommission von neun Mitgliedern, in welche die Mitglieder des Regierungsrathes selbst, so wie von demselben gewählte besoldete Beamtete nicht wählbar sind. Kein Mitglied darf mehr als zwei Male nach einander in diese Kommission berufen werden.

§ 56. Zur Prüfung und Begutachtung der in § 29 bezeichneten Rechnungen bestellt der Große Rath in der Herbstsitzung des Jahres seiner Integralerneuerung eine Kommission von neun Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Regierungsrathes sind; drei derselben fallen jeweilen in der ordentlichen Herbstversammlung jedes Jahres in den Austritt und sind für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Dieser Kommission liegt ob, einerseits die Richtigkeit der Rechnung und ihre Uebereinstimmung mit den Spezialrechnungen zu prüfen, anderseits zu untersuchen, ob durch die Vollziehung der Gesetze und Anwendung geeigneter staatswirtschaftlicher Maßnah- // [S. 288] men der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bei den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seien. Alle auf die Finanzverwaltung Bezug habenden Rechnungen nebst Belegen stehen der Kommission zur Einsicht offen.

Die Kommission hat nach Prüfung der Rechnungen und bevor sie ihr endliches Befinden abfaßt, mit dem Direktor der Finanzen nebst Beisitzern zusammenzutreten, um von Ihnen die nöthigen Aufschlüsse zu vernehmen.

§ 57. Die Rechenschaftsberichts- und die Staatsrechnungs-Prüfungskommission theilen sich die gefaßten Beschlüsse gegenseitig mit und treten auf Einladung und unter dem Vorsitze des Präsidenten der Rechenschaftsberichts-Prüfungskommission, sofern von ihnen gleichartige Punkte in Anregung gebracht werden, zu einer Sitzung behufs gemeinsamer Berathung und Schlußfassung über jene Punkte zusammen.

§ 58. Die Staatsrechnungs-Prüfungskommission, vereinigt mit dem Direktor der Finanzen nebst Beisitzern, hat auch den jährlichen Voranschlag, welcher ihr von dem Regierungsrathe innerhalb der in § 29 bezeichneten Frist zu überweisen ist und die fünfjährigen Uebersichten der im Staatsvermögen erfolgten Kapitalveränderungen zu prüfen und zu begutachten.

§ 59. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes wird aus der Mitte des Großen Rathes und mit Ausschluß der Mitglieder des Obergerichtes eine



Kommission von fünf Mitgliedern erwählt, zu deren Sitzung das Obergericht zwei Mitglieder als Berichterstatter abzuordnen hat. // [S. 289]

§ 60. Die in dem § 55 u. ff. bezeichneten Kommissionen haben sämmtlich in der ordentlichen Winterversammlung des Großen Rathes Bericht zu erstatten, worauf letzterer die entsprechenden Beschlüsse fassen wird.

§ 61. Jede andere Kommission hat spätestens innert Jahresfrist, sofern ihr kein früherer Termin anberaumt wurde, ihr Befinden in Schrift verfaßt dem Präsidenten des Großen Rathes zu Händen des letztem zuzustellen, insofern nicht nach § 32 die vorherige Mittheilung desselben an den Regierungsrath erforderlich ist. Zugleich bezeichnet sie aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatter.

§ 62. Nach Vorlegung eines Kommissionsgutachtens kann der Große Rath beschließen, daß selbiges mit den allfälligen Beilagen zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleisch gelegt oder denselben gedruckt mitgetheilt werden solle, sofern die Kommission letzteres nicht schon von sich aus angeordnet hat.

§ 63. Die Eröffnung eines zur Kommissionsprüfung überwiesenen Geschäftes im Großen Rathe beginnt mit Ablesung des Kommissionsgutachtens, insofern dieses nicht schon vorher den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt worden, so wie des von dem Regierungsrathe allfällig (nach § 32) darüber eingereichten Befindens. Hernach haben die von der Kommission bezeichneten Berichterstatter die erforderlichen Erläuterungen beizufügen, wobei sie sich nöthigenfalls auf die übrigen Mitglieder der Kommission beziehen, welche die Berichterstattungen zu ergänzen berechtigt sind.

§ 64. Nach Beendigung dieser Berichterstattungen // [S. 290] wird vom Präsidenten der allgemeine Rathschlag nach § 65 u. ff. eröffnet, wobei es jedem Mitgliede frei steht, auch mit Bezug auf die in den §§ 56 bis 59 bezeichneten Gegenstände sachbezügliche Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu stellen.

d. Zweifacher Rathschlag.

§ 65. Ueber jeden Berathungsgegenstand wird ein doppelter Rathschlag gepflogen und zwar bei artikelweiser Berathung nicht bloß über das Ganze, sondern auch über jeden einzelnen Artikel.

§ 66. Im ersten Rathschlag werden die auf den betreffenden Gegenstand bezüglichen Anträge und Gegenanträge, soweit letzteres nicht bereits geschehen ist (§ 44), eröffnet und in freier Diskussion besprochen. Ein Mitglied ist in diesem Rathschlag nur einmal zu sprechen berechtigt; es darf jedoch der Rathschlag nicht geschlossen werden, so lange noch ein Mitglied das Wort verlangt.

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hiezu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor.

§ 67. Nach diesem fordert der Präsident den ersten Sprecher auf, seinen Antrag zu stellen und macht alsdann die allgemeine Einfrage, welche andere Anträge beharrlich gestellt werden.

Solche Anträge sind in bestimmter Fassung zu verlesen und, wenn nicht die Eingabe schon früher erfolgt ist, auf den Kanzleisch zu legen. // [S. 291]

Der Präsident ist nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen.



Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§ 68. Der erste Rathschlag wird nun von dem Präsidenten für geschlossen erklärt, und es wird der zweite Rathschlag eröffnet. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt werden, sondern es darf einzig noch über die verlesenen Anträge und Redaktionen nachträglich und so lange das Wort begehrt werden, bis die Versammlung den Schluß dieses zweiten Rathschlages erkennt.

Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, oder von der Versammlung der Schluß erkannt worden, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen und schreitet nach den §§ 72 und 73 zur Stellung der Fragen für die Abstimmung.

§ 69. Nach durchgeführter Berathung eines Gesetzesvorschlages ist es jedem Mitgliede gestattet zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion zuerst über die Erheblichkeit des Antrages. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel ein nochmaliger doppelter Rathschlag Statt.

Tit. V.

Abstimmung.

§ 70. Zu einer gültigen Abstimmung wird, den Fall des § 10 ausgenommen, die Gegenwart der // [S. 292] verfassungsmäßigen Mehrheit des Großen Rathes erfordert.

§ 71. Die Abstimmung über einen Borschlag geschieht im Ganzen oder theilweise; letzteres, wenn ein Rathschlag nach Abschnitten oder Artikeln stattgefunden, oder bei der Gesamtberathung über das Ganze abweichende Anträge über einzelne Theile des Vorschlags gestellt worden. Wird nach Abschnitten oder Artikeln abgestimmt, so ist zuletzt noch ein Hauptmehr aufzunehmen über Annahme oder Verwerfung des Ganzen in der durch die vorhergegangene Abstimmung gewonnenen Fassung.

§ 72. Wenn der über ein Geschäft von dem ersten Sprecher gestellte Antrag in dem Nachschlage keinen Widerspruch gefunden, so ist er von demselben oder von dem Präsidenten nochmals genau auszusprechen und alsdann ohne Abstimmung als Schluß des Großen Rathes anzusehen.

§ 73. Im entgegengesetzten Falle liegt dem Präsidenten ob, der Versammlung vorerst die Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben würden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist folgendes zu beobachten:

- a. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung an den Regierungsrath oder an eine Kommission, oder auf sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache, auf Trennung des Berathungsgegenstandes bei der Abstimmung u. s. f., sind zuerst ins Mehr zu setzen. // [S. 293]
- b. Wenn von zwei einander entgegengesetzten Hauptanträgen der eine oder beide in untergeordnete Anträge zerfallen, so wird je nach der Beschaffenheit des Falles entschieden, ob zuerst über die untergeordneten oder über die Hauptanträge abzuwehren sei. Jedoch sind in allen Fällen die Anträge auf theilweise



Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, ins Mehr zu setzen.

- c. Wenn mehrere Anträge einander entgegenstehen, von denen sich keiner einem andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander ins Mehr zu setzen. Erhält keiner die absolute Mehrheit, so fällt derjenige, welcher die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung, und auf diese Weise wird fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit herausgekommen ist.

§ 74. Das Stimmenzählen geschieht mit Vorbehalt der §§ 40 und 76 durch gleichzeitiges Aufstehen.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§ 75. Wenn bei einer Abstimmung für den zuerst gestellten Antrag eine unzweifelhafte Mehrheit oder Minderheit sich zeigt, so kann sowohl die Stellung des Gegenantrages als die Zählung der Stimmen unterbleiben, insofern Niemand das Gegentheil verlangt.

§ 76. Wenn vierzig Mitglieder der Versammlung eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muß einem solchen Verlangen willfahrt werden. Handelt es sich jedoch um eine Abstimmung bei Berathung eines Gesetzes oder eines Beschlusses, welche einer doppelten // [S. 294] Berathung unterliegen, so findet der Namensaufruf nur bei der zweiten Berathung Anwendung. Die Abstimmung erfolgt alsdann so, daß jedes beim Namen aufgerufene Mitglied sich mit Ja oder Nein für oder gegen einen Antrag ausspricht. Die Namen der Stimmenden fallen in das Protokoll.

§ 77. Sind die Stimmen ungleich, so ist der Antrag der Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt.

Tit. VI.

Doppelte Berathung

§ 78. Alle Gesetze unterliegen einer doppelten Berathung durch den Großen Rath. Beschlussesentwürfe unterliegen der doppelten Berathung nur insofern, als der Große Rath solches bei der Festsetzung der Form der Behandlung im einzelnen Falle anordnet.

§ 79. Das Ergebniß der ersten Berathung bildet einen geprüften Vorschlag, in welchen auch diejenigen Minderheitsanträge aufzunehmen sind, die wenigstens zwölf Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 80. Die zweite Berathung (Entscheidungsberathung) kann in der Regel erst nach Verfluß wenigstens eines Monats seit dem Schlüsse der ersten Berathung vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann der Große Rath mit zwei Drittheilen der Stimmen in dringlichen Fällen beschließen, daß die zweite Berathung früher vorgenommen werde.

§ 81. Bei der zweiten Berathung dürfen neue // [S. 295] Anträge, abgesehen von bloßen Redaktionsverbesserungen, nur dann zur definitiven Annahme in Abstimmung gebracht werden, wenn sie entweder

- a. von dem Regierungsrathe oder der betreffenden Großrathskommission gestellt werden oder



b. von einem Mitgliede wenigstens acht Tage vor der Versammlung des Großen Rathes dem Regierungsrathe oder der betreffenden Großrathskommission mitgetheilt worden sind.

§ 82. Neue Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes erst während der Sitzung desselben eröffnet werden, dürfen zwar, sofern sie sich auf Artikel beziehen, rücksichtlich deren der geprüfte Gesetzesentwurf Minderheitsanträge enthält, immer, und in den übrigen Fällen dann, wenn der Große Rath deren Zulassung beschließt, in Berathung gezogen werden. In beiden Fällen ist aber nach erfolgter Berathung nicht über definitive Annahme solcher neuen Anträge, sondern nur darüber abzustimmen, ob dieselben sofort zu verwerfen oder an den Regierungsrath oder eine Großrathskommission zur Begutachtung zu überweisen seien.

§ 83. Die Bestimmungen des § 69 finden auch für die zweite Berathung Anwendung.

Tit. VII.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 84. Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich.

§ 85. Diejenigen Redaktoren öffentlicher Blätter des Kantons, welche sich gegen den Präsidenten des // [S. 296] Großen Rathes verpflichten, die öffentlichen Verhandlungen dieser Behörde, denen sie entweder selbst oder durch Stellvertreter beiwohnen, der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, auch Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeltlich in ihr Blatt aufzunehmen und sich hierin den Beschlüssen des Großen Rathes zu unterziehen, erhalten im Sitzungssaale einen geeigneten Platz. Für jedes Blatt darf nur ein Redaktor erscheinen. Stellvertreter werden einzig zugelassen, nachdem sie dem Präsidenten angezeigt und von demselben anerkannt worden sind.

§ 86. Wenn der Regierungsrath oder zehn Mitglieder des Großen Rathes auf eine Verhandlung bei geschlossener Thüre antragen, so treten die Redaktoren sowie die Zuhörer auf die Aufforderung des Präsidenten vorläufig in den Abstand. Die Frage, ob öffentliche oder geheime Verhandlung stattfinden solle, wird alsdann erörtert und entschieden und je nach dem dießfälligen Beschlusse das Weitere verfügt. Wird die geheime Verhandlung erkannt, so sollen die dafür aufgestellten Erwägungsgründe im Protokoll erwähnt werden.

§ 87. In dem für die Zuhörer bestimmten Raume werden nur erwachsene Personen und zwar so viele, als bequem Platz finden können, zugelassen. Es sollen sich zu diesem Ende während der Sitzungen beständig zwei Waibel daselbst aufhalten.

§ 88. Die Zuhörer haben sich alles störenden Geräusches und jeder Aeüßerung von Beifall oder Mißbilligung über die Verhandlungen zu enthalten; auch ist ihnen verboten, in den Theil des Saales sich zu // [S. 297] begeben, wo die Mitglieder des Großen Rathes ihre Sitze haben.

§ 89. Im Falle von Unordnungen ist der Präsident befugt, die Gallerie gänzlich räumen oder einzelne Zuhörer entfernen zu lassen.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht behufs Erfüllung dieser Obliegenheiten die Verfügung über die Wache zu.

§ 90. Aus diesem Gesetze sollen die §§ 87, 88 und 89 ausgezogen und auf Tafeln vor und auf der für die Zuhörer bestimmten Gallerie angeschlagen werden.



Tit. VIII.

Vollziehungsbestimmung

§ 91. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches unmittelbar nach dessen Erlaß in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen und insbesondere folgende Gesetze aufgehoben:

1. Reglement für den Großen Rath des Kantons Zürich vom 19. Mai 1831;
2. Gesetz betreffend das Verfahren bei Ausübung des Begnadigungsrechtes vom 23. Brachmonat 1831;
3. Zusatz zu dem Reglement für den Großen Rath vom 12. April 1832;
4. Gesetz betreffend Aufhebung der Stelle eines Großwaibels vom 29. März 1833;
5. Reglement über die Zulassung von Zuhörern zu den Sitzungen des Großen Rathes vom 16. Christmonat 1833; // [S. 298]
6. Gesetz betreffend die Einführung einer doppelten Berathung der Gesetze im Großen Rathe vom 14. Hornung 1843;
7. Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 37 und 38 des Großrathsreglements vom 26. Herbstmonat 1844.

Zürich, den 1. Heumonat 1856.

Im Ramm des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Reglements verordnet:

Dieses Reglement soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzssammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 5. Heumonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatsschreiber,

A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.01.2016]